

Segler-Verband Sachsen e.V.

Mitglied des Deutschen Segler -Verbandes, Mitglied des Landessportbundes Sachsen



Seglerjugend des Seglerverbandes Sachsen e.V.

- Jugendordnung -

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Jugendordnung auf die gleichzeitige Verwendung gendgerechter Sprachformen verzichtet. Es wird i.d.R. die männliche Bezeichnung benutzt, wobei sämtliche Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

§1

Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Seglerjugend des Seglerverbandes Sachsen, nachfolgend Seglerjugend Sachsen genannt, sind alle Jugendlichen der Verbandsvereine sowie die Jugendleiter dieser Vereine und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.

(2) Als Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung gelten alle jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird und alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Jugendleiter und die Jugendsprecher der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

§2

Aufgaben

(1) Die Seglerjugend Sachsen führt und verwaltet sich selbständig. Sie richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Sportjugend Sachsen.

(2) Aufgaben der Seglerjugend Sachsen sind:

(a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

(b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung, Lebensfreude, zum Erhalt und zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit

(c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

(d) Pflege der internationalen Verständigung

(3) Die Seglerjugend Sachsen verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle oder sonstige den Zusammenhalt ihrer Mitglieder trennende Gesichtspunkte unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze.

(4) Die Seglerjugend Sachsen tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.

§3

Organe der Seglerjugend Sachsen

Organe der Seglerjugend Sachsen sind:

- (a) der Verbandsjugendseglertag
- (b) der Verbandsjugendausschuss
- (c) der Landesjugendobmann

§4

Verbandsjugendseglertag

(1) Der Verbandsjugendseglertag ist das oberste Organ der Seglerjugend Sachsen und findet aller zwei Jahre statt.

(2) Der Verbandsjugendseglertag ist die Zusammenkunft der Delegierten der Seglerjugend Sachsen mit dem Verbandsjugendausschuss und dem Landesjugendobmann. Delegierte sind der Jugendleiter und der Jugendsprecher und weitere stimmberechtigte Jugendliche des zu vertretenden Verbandsvereins.

(3) Aufgaben des Verbandsjugendseglertages sind:

- (a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- (b) Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses
- (c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (d) Entlastung des Verbandsjugendausschusses und des Landesjugendobmanns
- (e) Wahl des Verbandsjugendausschusses und des Landesjugendobmanns

(4) Der Verbandsjugendseglertag wird vom Landesjugendobmann oder vom Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung einberufen.

(5) Anträge zum Verbandsjugendseglertag müssen spätestens zwei Wochen nach Einberufung schriftlich mit Begründung an den Landesjugendobmann gerichtet werden, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Über später eingebrachte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen des Verbandsjugendseglertages einverstanden ist.

(6) Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendleiter und eine weitere Grundstimme für den Jugendsprecher. Die Grundstimme für den Jugendsprecher ist an die Anwesenheit des Jugendsprechers des Vereins oder an einen jugendlichen Vertreter (siehe §1 (2)) gebunden. Der Verein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner zum letzten Termin an den Landessportbund Sachsen gemeldeten Jugendlichen 15 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Jede Zusatzstimme ist an die Anwesenheit eines weiteren Jugendlichen gemäß §1 (2) gebunden.

(7) Stimmrechtübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, wobei jedoch nur die Grundstimme für den Jugendleiter übertragbar ist. Jeder Verbandsverein kann jedoch nicht mehr als zwei Verbandsvereine vertreten.

(8) Für alle Beschlüsse und Wahlen des Verbandsjugendseglertages ist die einfache Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

§5 Verbandsjugendausschuss

(1) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendarbeit im Seglerverband Sachsen e.V. für die Zeit zwischen den Verbandsjugendseglertagen.

(2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

(a) dem Landesjugendobmann

(b) den Regionalvertretern. Die Regionalvertreter dürfen in dem Jahr in welchem sie 27 Jahre alt werden letztmalig kandidieren. Wenn sich kein Kandidat im genannten Alter zu Wahl stellt, kann der Regionalvertreter auch älter sein.

(c) dem aus dem Kreis der Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (zum Wahlzeitpunkt) zu wählenden Jugendsprecher.

(d) den Klassenobleuten sowie einem gewählten Jugendvertreter der jeweiligen Klasse bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (zum Wahlzeitpunkt) der SVS-Jugendbootklassen.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. berufen.

Die gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses wählen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Landesjugendobmanns, der gleichzeitig als Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses fungiert. Dieser Stellvertreter ist berechtigt, im Falle der Verhinderung des Landesjugendobmanns die Interessen der Seglerjugend nach innen und außen zu vertreten und stimmberechtigt an den Sitzungen des Jugendseglerausschusses des DSV teilzunehmen.

(3) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendseglertages. Er ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendseglertag und dem Präsidium des Seglerverbandes Sachsen e.V. verantwortlich.

(4) Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen per Mail sind zulässig. Wenn 2/3 der Mitglieder des Verbandsjugendausschuss ihre Stimme abgegeben haben, ist die Abstimmung gültig. Die Aufforderung der Abstimmung wird an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse geschickt. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen.

(5) Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

(6) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, oder ist der Ausschuss aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt, so kann der Ausschuss bis zum nächsten Verbandsjugendseglertag einen kommissarischen Vertreter bestellen.

§6 Landesjugendobmann

(1) Der Landesjugendobmann vertritt als Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses die Interessen der Seglerjugend nach innen und außen.

(2) Der Landesjugendobmann wird vom Verbandsjugendseglertag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Landesjugendobmann hat Sitz und Stimme im Präsidium des Seglerverbandes Sachsen e.V.

§7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einem ordentlichen Verbandsjugendseglertag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendseglertag beschlossen werden. Die Anträge müssen den genauen Wortlaut der zu ändernden Paragraphen enthalten. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§8 Inkrafttretung

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Seglertag des Seglerverbandes Sachsen e.V. am 08.03.1997 in Kraft.

Änderungen, bestätigt vom Jugendseglertag am 19.01.2019 (§5Abs.2c, d).

Änderungen bestätigt vom Seglertag am 02.03.2019 (§5Abs.2c, d).